

Sonderbedingungen für „onlineArchive“

Version: 1.0

Stand: 05.2023

© Gewinnblick GmbH

Der Händler und die Gewinnblick GmbH (nachfolgend „Gewinnblick“ genannt) haben eine Rahmenvereinbarung bestehend aus dem Vertrag über Dienstleistungen und Services im kaufmännischen Netzbetrieb und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für KNB-Dienstleistungen geschlossen. Auf dieser Grundlage regeln diese Sonderbedingungen „onlineArchive“ das Leistungsportfolio für die Nutzung des onlineArchives.

1 Vertragsgegenstand und Bedingungen für das onlineArchive

1.1. Diese Sonderbedingungen onlineArchive regeln die Rechte und Pflichten des Händlers und der Gewinnblick im Zusammenhang mit dem onlineArchive-Service. Sie sind Grundlage des onlineArchive-Vertrags. Die Definitionen im Glossar sind für die Auslegung dieser Bedingungen maßgeblich.

1.2. Der onlineArchive-Vertrag besteht aus – in absteigender Rangfolge –

- a) diesen Sonderbedingungen onlineArchive;
- b) den Sonderbedingungen Online Portale (nur, sofern mit dem Händler der Webzugang zum Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive vereinbart ist);
- c) ggf. dem Zugriffsantrag;
- d) ggf. einem vom Händler angenommenen Vertragsangebot der Gewinnblick;
- e) dem Terminal-Vertrag.

Unterlagen, die dem Händler nicht bereits vorliegen, sind bei der Gewinnblick erhältlich.

1.3. AGB und sonstige Bedingungen des Händlers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn die Gewinnblick diesen auf einen Einbeziehungshinweis seitens des Händlers hin nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Leistungen im Rahmen des onlineArchive-Service

2.1. Allgemeines

2.1.1 Die Gewinnblick bzw. der beauftragte Dritte erbringt für den Händler je nach Vereinbarung im onlineArchive-Vertrag eine oder mehrere der nachfolgend genannten und näher beschriebenen Leistungen:

- a) Verkauf oder Vermietung von Hardware sowie, sofern von Gewinnblick als notwendig erachtet, neuer Softwareversionen für Hardware;
- b) Erstellung von Belegdateien und sonstigen Dokumenten mit Hilfe des Terminals und deren Übermittlung an den beauftragten Dritten;
- c) Archivierung von Dokumenten im Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive;
- d) Bereitstellung eines Clients, um den Händler bei der Übertragung von solchen Dokumenten, die von ihm bereitgestellt werden, zu unterstützen;
- e) Administrationservice;
- f) Bereitstellung eines Webzugangs für den Abruf von Dokumenten aus dem Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive;

g) Supportleistungen:

aa) Für die von der Gewinnblick verkaufte oder vermietete Hardware (einschließlich dort enthaltener Software) und – sofern dieser vereinbart ist – für den Webzugang zum Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive Supportleistungen in Form

- einer Support-E-Mail-Adresse zur Entsperrung von versehentlich durch den jeweiligen Nutzer gesperrten Login-Daten und bei Störungen des Web-Zugangs;
- einer telefonischen Support-Hotline bei technischen Fragen und Problemen; sowie
- von Depotwartung für von der Gewinnblick verkaufte oder vermietete Hardware, sofern für die jeweilige Hardware angeboten, mit jeweils im Terminal-Vertrag näher beschriebenen Leistungen.

bb) Eine Verpflichtung zum Support besteht nicht, sofern (i) der Händler die Hardware bzw. den onlineArchive-Service nicht gemäß onlineArchive-Vertrag nutzt, (ii) unzulässige oder eigenmächtige Eingriffe, Bedienungsfehler oder eine unsachgemäße, nachlässige oder ungeeignete Behandlung durch den Händler oder durch Dritte, die dem Händler zuzurechnen sind, vorliegen, (iii) die Störung auf die Einwirkung von Dritt-Hard- und/oder -Software, Viren oder höhere Gewalt zurückzuführen ist oder (iv) außerhalb des Leistungsumfangs von der Gewinnblick begründet ist (z.B. im Netzwerk des Händlers).

Sofern die Gewinnblick in einem solchen Fall dennoch Supportleistungen erbringt, hat der Händler der Gewinnblick den hierdurch entstehenden Aufwand zu vergüten.

2.1.2 Der onlineArchive-Service wird nur im Zusammenhang mit von der Gewinnblick verkaufter oder vermieteter Hardware oder solcher Hardware, die den Vorgaben der Gewinnblick entspricht und freigegeben wurde, erbracht.

2.1.3 Bedingung ist das Bestehen eines Terminal-Vertrages bei der Gewinnblick oder einem angeschlossenen KNB.

2.1.4 Die Gewinnblick ist berechtigt, für die Leistungserbringung Unterauftragnehmer zu nutzen, z.B. den beauftragten Dritten. Die Unterauftragnehmer sind ihrerseits zur Unterbeauftragung befugt. Die Unterauftragnehmer teilt die Gewinnblick dem Händler auf Anfrage mit.

2.2. Hardware

2.2.1 Die Gewinnblick verkauft oder vermietet dem Händler, sofern vereinbart, Hardware zur Eigeninstallation. Die Lieferung erfolgt in Abhängigkeit von der Lieferfähigkeit der Hardwarelieferanten der Gewinnblick.

2.2.2 Die Eigenschaften der Hardware werden durch die Produktunterlagen, ggf. ein von der Gewinnblick erstelltes Angebot sowie die Sonderbedingungen onlineArchive abschließend geregelt, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Angaben zu Eigenschaften sind keine Garantien im Rechtssinne.

2.2.3 Verkaufte Hardware bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender Forderungen der Gewinnblick gegen den Händler Eigentum der Gewinnblick. Vermietete Hardware bleibt während der gesamten Vertragslaufzeit Eigentum der Gewinnblick.

2.2.4 Tauscht die Gewinnblick im Rahmen der Mängelhaftung oder Erbringung von Supportleistungen verkaufte Hardware aus, geht im Zeitpunkt der Übergabe an die Gewinnblick das Eigentum/das Anwartschaftsrecht an der zurückgenommenen Hardware auf die

Gewinnblick und das Eigentum/das Anwartschaftsrecht an der Austausch-Hardware auf den Händler über.

2.2.5 Nutzungsrechte an Software

- a) Der Händler erhält an Software, die in der von der Gewinnblick verkauften oder vermieteten Hardware gegebenenfalls enthalten ist, das einfache, nicht ausschließliche, räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkte Recht zur Nutzung der Software für betriebsinterne Zwecke gemäß onlineArchive-Vertrag. Bei Miete ist das Nutzungsrecht zeitlich auf die Vertragslaufzeit befristet. Software darf nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, die Gewinnblick hat einer Weitergabe vorab zugestimmt. Dies gilt entsprechend für die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software.
- b) Der Händler darf Software nur vervielfältigen, wenn und soweit dies für die Nutzung gemäß onlineArchive-Vertrag notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen gehören insbesondere die Installation, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie der Programmablauf.
- c) Der Händler ist über den gesetzlich erlaubten Umfang hinaus nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten, zu dekompileieren, einem Reverse-Engineering zu unterziehen oder anderweitig abzuändern oder umzuarbeiten. Eine Fehlerberichtigung gemäß § 69d Abs. 1 UrhG darf der Händler nur vornehmen, wenn die Gewinnblick bzw. der beauftragte Dritte diese nicht innerhalb angemessener Zeit und gegen angemessene Vergütung durchgeführt hat. Vor einer Dekompilierung gemäß § 69e UrhG hat der Händler die Gewinnblick in schriftlicher Form und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, die Informationen gegen angemessene Vergütung an den Händler herauszugeben. Der Händler hat der Gewinnblick auf Anfrage schriftlich darüber zu informieren, in welchem Umfang von Schnittstelleninformationen Gebrauch gemacht wurde, und deren Nutzung mit angemessenem Aufwand nachzuweisen.
- d) Gegebenenfalls vorhandene urheberrechtliche, markenrechtliche und andere schutzrechtliche Kennzeichnungen an der Software dürfen nicht entfernt werden.
- e) Sämtliche in dieser Ziffer 2.2.5 genannten Nutzungsrechte stehen unter dem zusätzlichen Vorbehalt, dass sie nur im Rahmen der Sicherheitsvorgaben der DK und der Kartenorganisationen möglich sind. Diese verbieten aus Gründen der Zahlungssicherheit grundsätzlich einen Zugriff auf die Software in Hardware durch nicht zertifizierte Unternehmen bzw. Personen.

2.2.6 Tausch von Terminals

- a) Dem Händler ist bekannt, dass Terminals nur zeitlich begrenzt betrieben sowie Supportleistungen dafür erbracht werden können oder gar dürfen. Die zeitliche Begrenzung ergibt sich insbesondere aus (i) zusätzlichen oder geänderten Vorgaben der DK, (ii) zusätzlichen oder geänderten Vorgaben von Kartenorganisationen; (iii) Abkündigung des Terminaltyps und/oder weiterer Softwareentwicklungen durch den Terminalhersteller bzw. -lieferanten, (iv) Abkündigung von Ersatzteillieferungen, Reparatur- und/oder Supportleistungen durch den Terminalhersteller bzw. -lieferanten oder den Reparaturdienstleister. Wie lange welcher Terminaltyp nach jeweils aktuellem Stand betrieben werden kann und die Gewinnblick Support- und sonstige Leistungen für diesen Terminaltyp erbringen kann, kann der Händler bei der Gewinnblick erfragen.

- b) Die Gewinnblick ist berechtigt, gemietete Terminals durch Terminals mit gleichwertigem Funktionsumfang zu tauschen und die vereinbarten Support- und sonstigen Leistungen künftig nur noch für diese Terminals zu erbringen, wenn einer der in Buchstabe a) genannten Fälle eintritt oder für die Gewinnblick aus sonstigen Gründen der weitere Betrieb und die weitere Leistungserbringung nicht mehr oder nicht mehr wirtschaftlich möglich ist, z.B. wenn die Gewinnblick die vereinbarungsgemäße Erbringung von Support und sonstigen Leistungen für den betreffenden Terminaltyp für die Gesamtheit der Gewinnblick-Kunden nicht mehr sicherstellen kann oder wenn die Stückzahl des Terminaltyps über den Gesamtkundenbestand der Gewinnblick zu gering ist.

2.3 Speicherdauer

2.3.1 Belegdateien werden für zwei Jahre (FIDA, transact bei Dauermandat) bzw. 18 Monate (Payone, transact bei einmaligem Mandat) im Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive gespeichert. Sonstige Dokumente werden in Dokumentenklassen eingeordnet und abhängig von der Dokumentenklasse für einen bestimmten Zeitraum im Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive gespeichert. Die Dokumentenklasse und Speicherdauer ergeben sich aus dem onlineArchive-Vertrag oder den Produktunterlagen.

2.3.2 Im Anschluss an den jeweiligen Speicherzeitraum werden Dokumente unwiderruflich gelöscht.

2.3.3 Die Gewinnblick ist berechtigt, Dokumente abweichend von den vorgenannten Ziffern bis zum Ablauf etwaiger Aufbewahrungsfristen (z.B. nach HGB oder AO) und bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zum Zweck der Sicherung von Beweisinteressen aufzubewahren. Eine Verpflichtung ergibt sich hieraus nicht.

2.4. Webzugang

Sofern mit dem Händler der Webzugang zum Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive vereinbart ist, gilt folgendes:

2.4.1 In begründeten Fällen kann die Gewinnblick bzw. der beauftragte Dritte Logins für den Webzugang zum Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive sperren oder löschen, insbesondere, wenn die Gewinnblick einen begründeten Verdacht auf missbräuchliche Verwendung hat, z.B. bei Verlust, Ausspähen oder sonstiger möglicher Kenntnis eines Dritten. Die Gewinnblick wird den Händler über die Sperrung oder Löschung unverzüglich informieren. Die Gewinnblick stellt dem Händler auf Antrag einen oder mehrere neue Logins zur Verfügung.

2.4.2 Die Gewinnblick bzw. der beauftragte Dritte kann den Webzugang zum Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive unterbrechen, wenn und solange notwendige Maßnahmen an den Systemen durchgeführt werden. Sofern für die Gewinnblick bzw. den beauftragten Dritten zumutbar, werden Unterbrechungen nicht zur gewöhnlichen Tages-Hauptgeschäftszeit durchgeführt.

2.4.3 Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen Online Portale, wobei, soweit diese Sonderbedingungen onlineArchive abweichende Regelungen enthalten, diese vorgehen.

2.5. Verfügbarkeit des Beleg- und Dokumentenarchivs onlineArchive

2.5.1 Die Verfügbarkeit des onlineArchive-Service für die Erzeugung und Übertragung (bei Belegdateien und sonstigen vom Terminal erstellten Dokumenten) sowie – sofern die Möglichkeit dazu vereinbart ist – den Abruf von Dokumenten beträgt mindestens 97 % pro Jahr (24/7).

2.5.2 In die Berechnung der Verfügbarkeit fließen folgende Zeiten nicht mit ein: Unterbrechungen nach Ziffer 2.4.2, mit dem Händler vereinbarte oder von ihm, den von ihm eingesetzten Geräten und Komponenten (z.B. Server, Betriebssystem, LAN) oder den von ihm beauftragten Dienstleistern (z.B. Internet-Provider) verursachte Zeiten der Nichtverfügbarkeit sowie Zeiten der Nichtverfügbarkeit, die auf höherer Gewalt beruhen.

3 Pflichten des Händlers

Der Händler hat alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Dies sind insbesondere die in den Produktunterlagen sowie die nachfolgend in Ziffer 3. Genannten Pflichten:

3.1. Der Händler hat der Gewinnblick sämtliche Informationen sowie sämtliche sonstige für die Erbringung des onlineArchive-Service relevanten Umstände rechtzeitig und vollständig in der vorgegebenen Form mitzuteilen. Dies gilt auch bei späteren Änderungen.

3.2. Hardware

3.2.1 Der Händler hat von der Gewinnblick gekaufte oder gemietete Hardware einschließlich Produktunterlagen binnen fünf Tagen nach Übergabe auf Vollständigkeit sowie Funktionsfähigkeit zu prüfen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen der Gewinnblick unverzüglich mitgeteilt werden. Mängel, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen der Gewinnblick unverzüglich nach deren Entdeckung mitgeteilt werden. Die Mängelrüge muss eine nach Möglichkeit detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Hardware als genehmigt. § 377 HGB bzw. 536c BGB bleiben unberührt.

3.2.2 Der Händler muss die Hardware gemäß den Vorgaben aus dem onlineArchive-Vertrag installieren und einsetzen. Vom Händler zur Verfügung gestellte Hardware muss den jeweils aktuellen Vorgaben der Gewinnblick entsprechen und vor Einsatz durch die Gewinnblick freigegeben worden sein.

3.2.3 Bei Erhalt von neuen Softwareversionen hat der Händler sicherzustellen, dass die jeweiligen Vorversionen sowie sämtliche möglicherweise hiervon vorhandenen Vervielfältigungen durch die neue Softwareversion überschrieben werden können. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Installation für den Händler unzumutbar ist (z.B. bei unzureichender Betriebssicherheit oder Mängeln der neuen Softwareversionen).

3.2.4 Sofern ein Terminaltausch erforderlich wird, sorgt der Händler dafür, dass der Tausch rechtzeitig erfolgt.

3.2.5 Bei Beendigung des onlineArchive-Vertrages hat der Händler gemietete Hardware auf eigene Kosten an einen von der Gewinnblick benannten Empfänger zurückzusenden.

3.3. Sofern mit dem Händler die Möglichkeit zur Übertragung von Dokumenten vereinbart ist, die weder Belegdateien, sonstige vom Terminal erstellte Dokumente noch Reports von Kartenzahlungen sind, sondern vom Händler zur Verfügung gestellt werden, ist der Händler für die Übertragung der Dokumente an das und den Eingang im Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive verantwortlich. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Sonderbedingungen Online Portale, wobei, soweit diese Sonderbedingungen onlineArchive abweichende Regelungen enthalten, diese vorgehen.

3.4. Webzugang

Sofern mit dem Händler der Webzugang zum Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive vereinbart ist, gilt Folgendes:

- 3.4.1 Die für die Nutzung des Webzugangs notwendigen systemtechnischen Voraussetzungen muss der Händler bereitstellen.
- 3.4.2 Weitere Pflichten des Händlers ergeben sich aus den Sonderbedingungen Online Portale, soweit diese Sonderbedingungen onlineArchive keine abweichenden Regelungen enthalten.
- 3.5. Der Händler hat der Gewinnblick bzw. dem beauftragten Dritten Störungen unverzüglich über die Hotline mitzuteilen. Er hat die für die Störungsdiagnose und -behebung erforderlichen Informationen und Dokumente einschließlich einer genauen Beschreibung der Umstände des Auftretens der Störung und möglicher Ursachen zur Verfügung zu stellen und die Gewinnblick bzw. den beauftragten Dritten im Rahmen des Zumutbaren bei der Suche nach der Störungsursache zu unterstützen.

3.6. Aufbewahrungspflichten

- 3.6.1 Der Händler ist für die Erfüllung seiner Aufbewahrungspflichten, z.B. handels- und steuerrechtlicher und vertraglicher Art, selbst verantwortlich. Er stellt sicher, dass die Dokumente für deren Erfüllung nicht benötigt oder, sofern mit dem Händler der Webzugang zum Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive vereinbart ist, innerhalb der Speicherdauer abgerufen werden.
- 3.6.2 Im Falle von Störungen müssen auf Papier erstellte Zahlungsbelege beim Händler aufbewahrt werden.
- 3.7. Der Händler hat die Geltendmachung von Schutzrechten durch Dritte, die die Gewinnblick betreffen und in Zusammenhang mit dem onlineArchive-Service stehen, der Gewinnblick unverzüglich anzuzeigen. Er wird die Gewinnblick, soweit erforderlich, bei der Abwehr solcher Ansprüche und Beilegung entsprechender Streitigkeiten unterstützen. Der Händler wird Vereinbarungen mit Dritten über eine gerichtliche oder außergerichtliche Beilegung solcher Streitigkeiten nur nach erteilter Zustimmung der Gewinnblick schließen.
- 3.8. Bei Pfändungsversuchen Dritter an Hardware hat der Händler den Dritten und die mit der Durchführung beauftragte Stelle auf die tatsächliche Eigentumslage hinzuweisen, sofern die Gewinnblick Eigentümer der Hardware ist.

3.9. Verpflichtung von Mitarbeitern und beauftragten Dritten

- 3.9.1 Der Händler hat seine Mitarbeiter entsprechend ihres Einsatzgebietes auf die Einhaltung seiner Pflichten aus dem onlineArchive-Vertrag zu verpflichten.
- 3.9.2 Beauftragt der Händler Dritte, hat er durch schriftliche Vereinbarung mit diesen Dritten sicherzustellen, dass sie sämtliche relevante Anforderungen aus dem onlineArchive-Vertrag, z.B. zur Vertraulichkeit, einhalten.
- 3.9.3 Die Gewinnblick kann vom Händler die Vorlage der Vereinbarungen nach Ziffer 3.9.1 und 3.9.2 verlangen.
- 3.10. Sofern mit dem Händler der Webzugang zum Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive vereinbart ist, muss der Händler spätestens innerhalb des Drei-Monats-Zeitraums nach Vertragsbeendigung (vgl. Ziffer 9.8.) etwaig von ihm benötigte Dokumente aus dem Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive herunterladen. Sofern mit dem Händler kein Webzugang zum

Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive vereinbart ist, muss der Händler spätestens innerhalb des Zwei-Monats-Zeitraums nach Vertragsbeendigung (vgl. Ziffer 9.8.) etwaig von ihm benötigte Dokumente aus dem Beleg- und Dokumentenarchiv bei der Gewinnblick anfordern.

4 Entgelte und Abrechnung

Regelungen zu Entgelten und Abrechnung sind grundsätzlich in Ziffer 9. Entgelte und Preise sowie Ziffer 8. Elektronische Abrechnung, Prüfpflicht des Händlers, Ausschlussfrist für Beanstandungen der AGB geregelt. Darüber hinaus gelten in Bezug auf das Leistungsportfolio onlineArchive nachfolgende Bestimmungen:

- 4.1. Das Entgelt für den onlineArchive-Service ergibt sich aus dem Terminal-Vertrag, einem Vertragsangebot der Gewinnblick oder wird gesondert vereinbart. Darüber hinaus gilt das aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.2. Die Abrechnung der Vergütung aus dem onlineArchive-Vertrag erfolgt zusammen entweder mit der Abrechnung der Leistungen aus dem Terminal-Vertrag.

5 Mängelrechte

5.1. Kauf und Werkleistungen

Soweit Kauf- oder Werkvertragsrecht Anwendung finden, gelten im Falle eines Mangels, d.h. einer nicht unerheblichen nachteiligen Abweichung von der im onlineArchive- Vertrag vereinbarten Beschaffenheit die Bestimmungen der Ziffern 5.1.1 bis 5.1.7:

- 5.1.1 Bei gemäß Ziffer 3.2.1 rechtzeitig gerügten Mängeln besteht zunächst ein Anspruch auf Nacherfüllung. Dieser richtet sich nach Wahl von der Gewinnblick auf Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung, ggf. auch nur einzelner Teile.
- 5.1.2 Nach Fehlschlagen des zweiten Nacherfüllungsversuchs kann der Händler der Gewinnblick eine Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist hat der Händler die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Bei der Erbringung von Supportleistungen, der Speicherung von Dokumenten oder dem Webzugriff tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Das Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung bezieht sich stets nur auf den mangelhaften Teil der Leistung. Ziffer 9.3.2 bleibt unberührt.
- 5.1.3 Im Fall eines Rücktritts erstattet die Gewinnblick ausgehend von dem vom Händler bezahlten Kaufpreis den nach steuerlichen Abschreibungsrichtlinien festzustellenden Restbuchwert.
- 5.1.4 Sofern Dritte Schutzrechte an der Hardware geltend machen, ist die Gewinnblick berechtigt, diese auf zumutbare Weise abzuändern oder auszutauschen.
- 5.1.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung bei Kauf bzw. ab Abnahme der Werkleistung.
- 5.1.6 Für Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln gilt Ziffer 6.
- 5.1.7 Sofern die Gewinnblick gemäß Ziffer 2.1.1 g) bb) nicht zu Supportleistungen verpflichtet wäre, bestehen keine Mängelrechte, es sei denn, der Händler weist nach, dass der Mangel nicht auf einen in Ziffer 2.1.1 g) bb) genannten Fall zurückzuführen ist. Des Weiteren bestehen keine Mängelrechte in den gesetzlichen Fällen des Ausschlusses von Mängelrechten.

5.2. Miete

Bei Miete von Hardware gelten im Falle eines Mangels die Bestimmungen der Ziffern 5.2.1 bis 5.2.5:

- 5.2.1 Rechtzeitig gemäß Ziffer 3.2.1 gerügte Mängel wird die Gewinnblick innerhalb angemessener Zeit beheben, und zwar nach Wahl der Gewinnblick durch kostenfreie Nachbesserung, Umgehung (Workaround) oder Ersatzlieferung. Nach Fehlschlagen des zweiten Mängelbehebungsversuchs hat der Händler die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- 5.2.2 Ein Minderungsrecht besteht nur bezüglich unbestrittener oder gerichtlich festgestellter Mängel und nur in Bezug auf den Bestandteil der Vergütung, der auf die mangelhafte Funktion entfällt.
- 5.2.3 Das Kündigungsrecht gemäß § 543 BGB besteht erst nach Fehlschlagen des zweiten Mängelbehebungsversuchs. Das Recht zur Kündigung wegen eines Mangels bezieht sich stets nur auf den mangelhaften Teil der Leistung. Ziffer 9.3.2 bleibt unberührt.
- 5.2.4 § 536a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln Ziffer 6.
- 5.2.5 Die Ziffern 5.1.4 und 5.1.7 gelten entsprechend.

6 Haftung der Gewinnblick

Die Haftungsbedingungen sind in Ziffer 11. Haftung, Mitverschulden des Händlers und Verjährung von Schadensersatz- und Haftungsansprüchen des Händlers der AGB geregelt. Vorrangig und ergänzend gelten die nachfolgenden produktspezifischen Regelungen:

- 6.1. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die Gewinnblick nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden; die Haftung ist in diesem Fall begrenzt auf 250,00 Euro pro Schadensereignis und 500,00 Euro pro Kalenderjahr.
- 6.2. Der Händler ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen, insbesondere zur Datensicherheit und zum Schutz vor Computerviren.

7 Vertraulichkeit

Regelungen zu Vertraulichkeit sind grundsätzlich in Ziffer 4. Weitergabe von Unterlagen, Vertraulichkeit der AGB geregelt. Vorrangig und ergänzend gelten die nachfolgenden produktspezifischen Regelungen:

- 7.1. Es wird klagestellt, dass die Gewinnblick die für die Durchführung des onlineArchive-Service erforderlichen Daten an den beauftragten Dritten weiterleitet, sofern der Händler der Weitergabe zugestimmt hat. Als beauftragte Dritte gelten insbesondere der Inkassodienstleister sowie verbundene Unternehmen der Gewinnblick.
- 7.2. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt nach Beendigung des onlineArchive-Vertrages weiter bestehen.
- 7.3. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bezieht sich nicht auf Informationen, die
 - 7.3.1 ohne Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht allgemein bekannt sind oder werden,

- 7.3.2 die empfangende Partei rechtmäßig von Dritten erworben hat, ohne dass diese gegen eine Vertraulichkeitspflicht gegenüber der offenlegenden Partei verstoßen haben,
- 7.3.3 unabhängig von der offenlegenden Partei erarbeitet wurden,
- 7.3.4 in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder aus sonstigen rechtlich zwingenden Gründen offen gelegt werden müssen oder
- 7.3.5 die empfangende Partei bereits vor Erhalt von der offenlegenden Partei rechtmäßig im Besitz hatte.

8 Vertragsdauer und Kündigung

Regelungen zu Vertragsdauer und Kündigung sind grundsätzlich in Ziffer 12. Laufzeit und Kündigung der AGB enthalten. Darüber hinaus gelten ergänzend und vorrangig nachfolgende Bestimmungen:

- 8.1. Der onlineArchive-Vertrag kommt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, mit dem Abschluss des Terminal-Vertrags bzw. der Annahme eines von der Gewinnblick erstellten Vertragsangebots zu Stande.
- 8.2. Die Mindestvertragslaufzeit des onlineArchive-Vertrags ergibt sich aus dem Terminal-Vertrag oder ggf. einem Vertragsangebot der Gewinnblick; ansonsten beträgt die Mindestlaufzeit zwei Jahre ab Inbetriebnahme oder Freischaltung. Der onlineArchive-Vertrag verlängert sich um jeweils weitere 24 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von 8 Monaten zum Ende der Mindest- bzw. ggf. verlängerten Vertragslaufzeit ordentlich schriftlich gekündigt wird.
- 8.3. Der onlineArchive-Vertrag kann wie folgt außerordentlich gekündigt werden:
 - 8.3.1 Die Gewinnblick kann den onlineArchive-Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn
 - a) die Gewinnblick entscheidet, den onlineArchive-Service einzustellen,
 - b) einer der Fälle von Ziffer 2.2.6 a) oder b) vorliegt und der Händler (i) das Terminal bei der Gewinnblick gekauft hat oder (ii) von der Gewinnblick gemietet hat und nicht rechtzeitig den Tausch des Terminals vornimmt oder
 - c) der onlineArchive-Service nicht mehr die vom Händler genutzte eigene Hardware unterstützt (insbesondere auf Grund des technischen Fortschritts).
 - 8.3.2 Jede Partei kann den onlineArchive-Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, wenn aufgrund des Rücktritts bzw. der Kündigung von Teilen des onlineArchive-Vertrages das Interesse der kündigenden Partei an einer Fortführung des onlineArchive-Vertrages unter objektiver Betrachtung weggefallen ist.
- 8.4. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 12. Laufzeit und Kündigung, Unterpunkt 4., der AGB aus wichtigem Grund bleibt jederzeit vorbehalten.
 - 8.4.1 Weitere wichtige Gründe, die zu einer fristlosen Kündigung berechtigen, liegen insbesondere vor, wenn
 - a) der Händler den onlineArchive-Service mit Hardware nutzt, die nicht den im onlineArchive-Vertrag enthaltenen Vorgaben entsprechen;
 - b) der Händler einer wesentlichen Mitwirkungspflicht in erheblicher Weise nicht nachkommt;

- c) die Gewinnblick bzw. der beauftragte Dritte die Erbringung des onlineArchive-Service auf Grund von rechtlichen Bestimmungen oder Anforderungen von Behörden oder Gerichten (auch solchen, die für den beauftragten Dritten gelten) nicht mehr möglich ist oder Anpassungen erforderlich sind, die für die Gewinnblick bzw. den beauftragten Dritten mit unzumutbarem Aufwand verbunden wären; oder
- d) der Händler insolvent ist oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Händler erfolglos geblieben sind.
- e) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

8.4.2 Wird der onlineArchive-Vertrag vor Ablauf der Laufzeit durch außerordentliche Kündigung gemäß Ziffer 8.4. beendet, kann die Gewinnblick Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 80% der vereinbarten monatlichen Grundpauschale, multipliziert mit der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum Ende der Laufzeit, nach Berücksichtigung einer zuvor mit einem Faktor von 4% vorgenommenen Abzinsung verlangen, es sei denn, der Händler hat die Kündigung nicht zu vertreten. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

8.5. Jede Kündigung muss in gesetzlicher Schriftform erfolgen.

8.6. Zustandekommen und Fortbestehen des onlineArchive-Vertrages stehen unter der Bedingung des Zustandekommens und Fortbestehens des Terminal-Vertrages.

8.7. Die Beendigung des onlineArchive-Vertrages berührt sonstige zwischen dem Händler und der Gewinnblick bestehende Vereinbarungen, z.B. den Terminal-Vertrag, nicht.

8.8. Die Kündigung des Terminal-Vertrages gilt zugleich als Kündigung des onlineArchive-Vertrages. Mit Beendigung des Terminal-Vertrages ist der onlineArchive-Vertrag ebenfalls beendet.

8.9. Sofern mit dem Händler der Webzugang zum Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive vereinbart ist, erhält der Händler nach Beendigung des onlineArchive-Vertrages noch für drei weitere Monate Zugriff auf die Dokumente im Beleg- und Dokumentenarchiv onlineArchive über den Webzugang, wofür weiterhin die Regelungen aus dem onlineArchive-Vertrag gelten. Im Anschluss an den Drei-Monats-Zeitraum wird der Webzugang deaktiviert und es besteht keine Zugriffsmöglichkeit mehr auf Dokumente. Bis zur Löschung (Ziffer 2.3.) erfolgt eine Sperrung der Dokumente, d.h. eine Kennzeichnung der Dokumente, um ihre weitere Verarbeitung und Nutzung einzuschränken.

9 Einbeziehung der AGB

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die AGB.